

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 32
Telefax 032 627 29 81
volkswirtschaftsdepartement@vd.so.ch

Daniel von Büren

Forstingenieur
Telefon 032 627 23 42
Telefax 032 627 22 97
daniel.vonbueren@vd.so.ch

Unser Zeichen:

KG-HA-0005.doc / DVB

8. Mai 2002

Verfügung

betreffend

**Freigabe der Rodungsetappe 7A
und
Festsetzung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen**

im Zusammenhang mit der

Rodungsbewilligung des BUWAL vom 12. Dezember 2000 (225-3621/2) zugunsten der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil zwecks Weiterführung des Kiesabbaus (Etappe 7A) inkl. Nachträge zur Bereinigung der Rodungsbilanz auf Territorium der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil

1 Feststellungen

1.1 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1770 vom 28. August 2001 wurde der Zonen- und Gestaltungsplan "Kiesgrube Haulital" der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil mit Sonderbauvorschriften (SBV) genehmigt.

1.2 Vorgängig hatte das BUWAL am 12. Dezember 2000 bereits die Rodungsbewilligung für die temporäre Rodung von insgesamt 31'030 m2 Waldareal zwecks Weiterführung des Kiesabbaus (Etappe 7A), inkl. Nachträge zur Bereinigung der Rodungsbilanz, erteilt.

1.3 Gemäss Ziffer 1.4 der oben erwähnten Rodungsbewilligung ist für die Freigabe der einzelnen Rodungsetappen die kantonale Rodungsbehörde zuständig.

1.4 Gemäss Ziffer 3.7 der Rodungsbewilligung ist für den Ausgleich des durch die Rodung entstehenden Vorteils im Sinne von Art. 9 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) der Kanton zuständig, wobei dieser Ausgleich nach der kantonalen Gesetzgebung erfolgt.

2 Erwägungen

2.1 Die Auflagen und Bedingungen der bisherigen Rodungsbewilligungen sind eingehalten.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 13. November 2001 die Abbaubewilligung für die Etappen 6A und 7A erteilt.

- 2.3 Somit die Voraussetzungen für die definitive Freigabe der Rodungsetappe 7A erfüllt.
- 2.4 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Diese ist von den Grundeigentümern der Rodungsflächen zu entrichten.
- 2.5 Aufgrund der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) resultiert für die noch zur Rodung ausstehende Rodungsetappe 7A im Ausmass von 16'730 m² mit den Eingangsgrössen Rodungsfläche (> 5'000 m²), mittlere Abbautiefe (> 15 m) und Betriebsdauer (> 30 Jahre) eine Ausgleichsabgabe von SFr. 10.-- pro m² Rodungsfläche.
- 2.6 Für die im Zeitraum zwischen 1975 und 1992 ohne Bewilligung für die Etappen 1, 2, 4 und 5 gerodeten Sicherheitsstreifen im Ausmass von total 7'300 m² wird die Ausgleichsabgabe auf SFr. 3.-- pro m² Rodungsfläche festgesetzt.

3 Gestützt auf §§ 4 bis 5 kantonales Waldgesetz, §§ 9 bis 13 kantonale Waldverordnung, die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen und § 27 kantonaler Gebührentarif wird verfügt:

- 3.1 Die Freigabe der Rodungsetappe 7A im Ausmass von 16'730 m² gemäss Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan 1:1000 (keller ing, Zuchwil; Nr. 3006-R4; 17.08.1999) wird erteilt. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis Ende 2012. Ist die bewilligte Zweckentfremdung des Waldareals bis Ende 2012 nicht ausgeführt, fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen des RRB Nr. 1770 vom 28. August 2001 (Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan), der Rodungsbewilligung vom 12. Dezember 2000 und des genehmigten Zonen- und Gestaltungsplanes "Kiesgrube Haulital" mit Sonderbauvorschriften gelten uneingeschränkt und vollumfänglich, sofern nachfolgend nicht ausdrücklich anders erwähnt.
- 3.3 Die Rodungen haben nach Massgabe des Abbaufortschrittes zu erfolgen. Dazu ist dem Kantonsforstamt jeweils ein entsprechendes Schlaggesuch einzureichen. Mit der Ausführung der Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Schlagbewilligung des Kantonsforstamtes vorliegt.
- 3.4 Rodung und Abbauarbeiten haben gemäss Weisungen bzw. unter Aufsicht des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen. Dieser ist rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren (Forstkreis Bucheggberg/Lebern-West, Tel. 032 627 23 44). Ohne vorherige Anzeichnung durch den Kreisförster dürfen keine Bäume gefällt werden.
- 3.5 Die Ausgleichsabgabe für die noch zur Rodung ausstehende Rodungsetappe 7A im Ausmass von 16'730 m² wird auf SFr. 10.-- pro m² Rodungsfläche oder insgesamt SFr. 167'300.-- festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird jeweils mit Erteilung der Schlagbewilligungen in Rechnung gestellt.
- 3.6 Die Ausgleichsabgabe für die im Zeitraum zwischen 1975 und 1992 ohne Bewilligung für die Etappen 1, 2, 4 und 5 gerodeten Sicherheitsstreifen im Ausmass von total 7'300 m² wird auf SFr. 3.-- pro m² Rodungsfläche oder insgesamt SFr. 21'900.-- festgesetzt. Die Rechnungstellung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
- 3.7 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsempfängerin mit den Grundeigentümern direkt zu regeln. Ausdrücklich vorbehalten bleibt insbesondere die Anpassung der Ausgleichsabgabe an allfällig neue gesetzliche Bestimmungen für Schlagflächen, die ab dem 1. Januar 2005 geräumt werden.
- 3.8 Die vorliegende Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn Auflagen und Bedingungen dieser Verfügung nicht eingehalten werden.
- 3.9 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Bewilligung eine Gebühr von SFr. 288.-- zu bezahlen (Kto. 6900.431.00). Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Erhalt dieser Verfügung mit beiliegendem Einzahlungsschein zu erfolgen. Es erfolgt keine separate Rechnungstellung.

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Jürg Froelicher
Kantonsoberförster

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Soweit die Beschwerde die Ausgleichsabgabe für die Rodung betrifft, ist die Beschwerde innerhalb der gleichen Frist an die Kantonale Schätzungskommission zu richten.

Beilagen:

[keine]

Verteiler:

Durch das Kantonsforstamt zu eröffnen an:

- Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, 4571 Lüterkofen-Ichertswil; mit Einzahlungsschein (**lettre signature**)
- Präsidium der Einwohnergemeinde, 4571 Lüterkofen-Ichertswil (**lettre signature**)

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst
- Kantonsforstamt (2)
- Kantonsforstamt / Rechnungsführung (Kto. 6900.431.00)
- Forstkreis Bucheggberg/Lebern-West
- Forstrevier Bucheggberg
- Bau- und Justizdepartement
- ✗ Amt für Raumplanung (2)
- Amt für Umwelt (2)
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, Kantonsdienst, 3003 Bern

Zonen- und Gestaltungsplan Kiesgrube Haulital

Sonderbauvorschriften

Öffentliche Auflage vom 6. September bis 6. Oktober 1999

Vom Gemeinderat der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil genehmigt

durch Beschluss vom 11. Oktober 1999 (17/aa)

Der Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

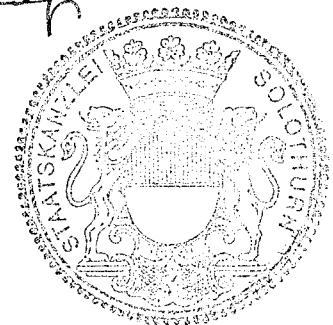


E. Schlegel

Vom Regierungsrat genehmigt

durch Beschluss vom 28. August 2007 Nr. 177

Dr. K. Rühmli



Doku Nr.	Format	Verfasser	Datum	nachgeführt	Visum
3006-05	A4	sts	22.1.99	21.8.99	sts

Keller Ingenieure AG
Abt. Forst + Planung

Gewerbestrasse 2, 4528 Zuchwil

Tel. 032 686 51 11

Fax. 032 685 70 22

§ 1 Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan bestehend aus

- Plan Nr. 3006-01: Situation 1 : 10'000, Übersichtsplan
3006-02: Situation 1 : 1'000, Stand Juni 97
3006-03: Phasenpläne 1 : 2'000, Zustand 2000, 2008, 2015
3006-04: Situation 1 : 1'000, Endgestaltung inkl. Querprofile 4a bis 4c
- Sonderbauvorschriften

bezweckt den geordneten Abbau von Kies, sowie die etappenweise Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial und die Rekultivierung der Flächen. Er regelt auch die Aspekte der Rodung und der Abfallwirtschaft (SEG-Areal) und berücksichtigt den Aspekt der belasteten Standorte gemäss USG, Art. 32c.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die im Zonen- und Gestaltungsplan (Situationspläne 1 : 10'000 und 1:1'000, Phasenpläne 1:2'000 sowie Endgestaltung 1:2'000) mit einer roten, punktierten Linie umgrenzte Fläche. Der Perimeter bleibt gegenüber dem Gesamtkonzept 1980 (vom Regierungsrat am 23. Januar 1980 zur Kenntnis genommen) unverändert.

Der Zonen- und Gestaltungsplan betrifft die Grundstücke / Teilgrundstücke

- GB Nr. 1310 und 1387 (Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil) und
- GB Nr. 90140 (Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil)

Das Abbaugelände umfasst die im Plan in roten Farbtönen bezeichneten Flächen.

Mit seinem Inkrafttreten ersetzt der Zonen- und Gestaltungsplan den bisherigen Gestaltungsplan aus dem Jahr 1980 (RRB Nr. 393, 23.1.1980).

§ 3 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Rodungen

Die Räumungen innerhalb des bewilligten Rodungsperimeters sind entsprechend dem Abbaufortschritt zu etappieren. Die jeweils benötigten Schlagflächen (in der Regel Jahresetappen) dürfen erst geräumt werden, wenn die schriftliche Schlagbewilligung durch das Kantonsforstamt vorliegt.

§ 5 Abbau

Etappierung

Der Abbau erfolgt nach den im Plan bezeichneten Etappen (Rest Etappe 4 gemäss Konzept 80, Etappe 6A, 6B und 7A gemäss dem vorliegenden Konzept). Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe wird nach Einreichen eines Gesuches vom Bau-Departement erteilt. Es darf nur in bewilligten Etappen abgebaut werden. Die Abbaubewilligung wird nur erteilt, wenn die vorgenannten Sonderbauvorschriften sowie alle anderen Bedingungen und Auflagen eingehalten sind.

Bei der Einreichung eines Gesuches für die Erteilung einer Abbaubewilligung sind der zuständigen Behörde detaillierte Unterlagen zum Bodenabtrag und zur Rekultivierung zur Beurteilung vorzulegen.

Eine allfällige Begrenzung der jährlichen Abbaumenge ist in der Abbaubewilligung zu regeln.

Zeithorizonte

Die in den Phasenplänen dargestellten Zustände beruhen auf einer angenommenen Abbaumenge von 20'000 m³/Jahr. Diese kann durch die konjunkturelle Entwicklung oder die Belieferung von Grossbaustellen stark beeinflusst werden.

Abbauvorgang

Der Abbau erfolgt wie folgt: Der restlichen Kiesgewinnung in der Etappe 4 folgt der Abbau der Etappe 6A, dann der Etappe 7A (südlicher und mittlerer Teil) und schliesslich der Etappe 7A (nördlicher Teil) und 6B. Je nach Qualität und Nachfrage wird das Material durch ein Sieb geschüttet.

Abbaukote

Die Abbaukote orientiert sich am Grundwasserspiegel. Sie fällt von 529 m am Südrand über 526.5 m in der Mitte der Etappen 6A und 7A bis auf 526.1 m am nördlichen Grubenrand. Die Abbaukote liegt mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel. Sie wird mit der Erteilung der Abbaubewilligung festgelegt. Das Bau-Departement behält sich vor, die Abbaukote bei steigendem Grundwasserspiegel anzupassen. Die Grubenbetreiberin gewährleistet die Kontrolle und Aufzeichnung der Grundwasserstände und teilt einmal im Jahr (März) dem Amt für Wasserwirtschaft den höchsten und niedrigsten Grundwasserstand des vergangenen Jahres mit.

§ 6 Wiederauffüllung

Materialqualität

Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- Abraum- und Ausbruchmaterial verwendet werden. Durch eine Eingangskontrolle ist sicherzustellen, dass nur zugelassenes Material zur Auffüllung verwendet wird. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einzuholen. Bei der Anlieferung sind zumindest zu deklarieren: Herkunft, Lieferant, Menge und Datum. Das Material ist zur Kontrolle zu leeren und darf erst anschliessend verstossen werden.

Die Zugänglichkeit zur Grube ist soweit einzuschränken, dass ausserhalb der Betriebszeiten keine Anlieferung von Material erfolgen kann (Schutzzaun, abschliessbare Abschränkungen).

Auffüllung

Die Auffüllung erfolgt in Koordination mit dem Abbau. Die Auffüllkote der Rohplanie (1.5 m unterhalb des endgültigen Terrains) richtet sich nach dem Angebot von Auffüllmaterial. Die endgültige Gestalt des Terrains ist aus dem Endgestaltungsplan (Plan Nr. 3006-04) ersichtlich.

In Ergänzung zu Plan Nr. 3006-04 kann das Tälchen zwischen der Kieswand und der Galvanikdeponie aufgefüllt werden, wenn die Ergebnisse der Überwachung nach Art.9, Ziffer 1 AltIV zeigen, dass dies von Vorteil ist. Die Deponie ist mit einem weiteren, möglichst schrägen Deckel aus sauberem Abdeckmaterial und einer ebenso geneigten Entwässerungsschicht aus Jurakies zu versehen.

§ 7 ökologischer Ausgleich, Ersatzmassnahmen

ökologischer Ausgleich gemäss Art.18 NHG

Die Betreiberin der Grube hat während dem Abbau- und Auffüllvorgang gemäss Art.18 NHG für einen ökologischen Ausgleich zu sorgen. Dieser ist innerhalb des Areales vorgesehen. Der Abbauvorgang und die nachrückende Auffüllung erlauben die Anwendung des Konzeptes der Wanderbiotope. An bestimmten, dafür geeigneten Flächen werden Biotope aktiv gefördert. Deren genaue Lage ergibt sich aus dem Stand des Kiesabbaus. Der Anteil der naturnahen Flächen innerhalb des noch nicht rekultivierten Grubenareals muss stets mindestens 10% betragen.

Ersatzmassnahmen gemäss Art.18, Abs.1ter NHG

Als Ersatz für den vorübergehenden Verlust von Waldareal sind gemäss Art.18, Abs.1ter NHG Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes vorgesehen. Die Betreiberin der Grube leistet diese Ersatzmassnahmen innerhalb des eigenen Waldareales. Sie umfassen eine Fläche von 5.24 ha gemäss dem Vorschlag des Kreisforstamtes Bucheggberg – Lebern West (Schreiben U. Stebler vom 20.Juli 1998; Beilage 10 zum UVB mit zwei Planausschnitten im Massstab 1 : 5'000).

§ 8 Kulturerdearbeiten, Rekultivierung und Nachnutzung

Kulturerdearbeiten

Die Kulturerdearbeiten bei Bodenabtrag, Zwischendeponierung und Rekultivierung (Bodenauftrag) haben basierend auf Art.33² USG schonend zu erfolgen. Grundsätzlich gelten die Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) und die Vorgaben der zuständigen Amtsstellen (Wegleitung in Erarbeitung). Die konkrete bodenschonende Ausführung aller Kulturerdearbeiten wird im verbindlichen Bodenschutzkonzept "Kiesgrube Haulital" der Keller Ingenieure AG vom 20.1.99 (Beilage 6a zum UVB) geregelt.

Nachnutzungskonzept

Spätestens fünf Jahre nach erfolgter Abbaubewilligung für die Etappe 7A ist ein Nachnutzungskonzept einzureichen.

Das ganze Grubenareal untersteht während und nach dem Abbau der Waldgesetzgebung. Für das Konzept ist nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- Die Wiederaufforstung hat sich grundsätzlich an der Standortkartierung mit den entsprechenden Bestockungszieltypen zu orientieren.
- Es sind ökologische Ausgleichsflächen im Ausmass von 10 bis 15% des Gestaltungsplanperimeters vorzusehen.
- Diese Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- insbesondere hat auf den Böschungen kein Bodenauftrag zu erfolgen.
- Sofern sich während der Abbautätigkeit zeigt, dass an geeigneten Stellen naturkundlich wertvolle Tümpel oder Flachufer entstehen, so sind diese ins Wiederherstellungskonzept zu integrieren.
- Das abgeschlossene Terrain darf nach Auffüllung die Höhe von 568 m ü. M. nicht überschreiten.
- Ausserhalb des Tälchens, das den freien Zugang zur KEBAG-Deponie garantieren soll, und der Deponie selber, darf die Hangneigung nach Abschluss der Auffüllung 15% nicht übersteigen.

Wegnetz

Die Erschliessung des wiederhergestellten Areals erfolgt mit den im Plan 3006-04 dargestellten Wirtschaftswegen. Sie sind laufend nach Massgabe des Fortschritts der Wiederherstellung auszuführen.

§ 9 Betriebsfläche, betriebsnotwendige Bauten**Betriebsfläche**

Die für den Abbau, den Betrieb und die Rekultivierung benötigte offene Fläche soll dem erforderlichen Minimum entsprechen. Die insgesamt offenstehende Fläche darf drei Etappen nicht übersteigen (inkl. Abbau- und Rekultivierungsfläche, exkl. Flächen mit witterungsbedingter Verzögerung der Rekultivierung und ökologischer Ausgleichsflächen).

Bereich für Betriebsgebäude

Die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauten beschränkt sich auf den in Plan 3006-02 ausgeschiedenen Bereich in der Umgebung der südlichen Grubeneinfahrt. Die Errichtung weiterer Bauten ist nicht zulässig.

Baumasse: Gebäudehöhe: 7.5 m

§ 10 Lager- und Aufbereitungsplatz für Sekundärbaustoffe

Die Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG (SEG) betreibt auf dem Gebiet der Grube einen Lager- und Aufbereitungsplatz für Sekundärbaustoffe. Sie stützt sich dabei auf das kantonale Abfallkonzept sowie das Baustellenabfall-Entsorgungskonzept des Baumeisterverbandes des Kantons Solothurn. Die Anlage ist gemäss Anhang 40.7 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP-pflichtig. Dieser Pflicht wird im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens nachgekommen. Der vorliegende Gestaltungsplan bildet die baurechtliche Grundlage für die Zwischenlagerung der mineralischen Bauabfälle. Das AfU erteilt der SEG eine Betriebsbewilligung, die Baukommission eine Baubewilligung. Die Art des zwischengelagerten und aufgearbeiteten Materials sowie allfällige Auflagen baulicher Art werden im Rahmen des Bau- und des Betriebsbewilligungsverfahrens geregelt. Sämtliche Einbauten sind nach Ablauf der Betriebsbewilligung oder spätestens vor der Rekultivierung aufzuheben.

§ 11 Verkehr

Alle Transporte in Zusammenhang mit dem Kiesabbau, der Auffüllung und der Zwischenlagerung von Recyclingstoffen (SEG) erfolgen auf dem Hinweg über den Grubenweg, auf dem Rückweg über den Haulitalweg (vgl. Plan Nr. 3006.01) Je nach Stand der Auffüllung erfolgen die Transporte zu gewissen Zeiten auch über die Lindenackerstrasse von Osten her. Auch in diesem Fall ist eine Eingangskontrolle zu gewährleisten.

§ 12 Überwachung

Die Grube Haulital wird durch die folgenden Institutionen kontrolliert:

- Inspektorat des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK)
- zuständige kantonale Amtsstellen

Gemäss § 54 Kant. Gebührentarif werden die Kontrollen der kantonalen Amtsstellen direkt der Bewilligungsempfängerin verrechnet.

§ 13 Finanzielle Sicherstellung

Die Wiederherstellungsarbeiten sind durch Kautio in den Abbaubewilligungen des Bau-Departementes wirtschaftlich sicherzustellen.

§ 14 Überwachung der belasteten Standorte

Die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil überwacht die Auswirkungen der im Gestaltungsplanperimeter enthaltenen mit Abfällen belasteten Standorte. Das Monitoringkonzept ist für beide Standorte bis spätestens 1999 zu erarbeiten und wird gemäss den Vorgaben der zuständigen kantonalen Behörden durchgeführt. Gestützt auf die Messergebnisse werden die Umweltgefährdung sowie Umfang und Dauer der Überwachung der Ablagerungsstandorte periodisch im Sinne der AltIV beurteilt und angepasst. Eine Verteilung der Kosten wird auf Verlangen der Bürgergemeinde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

§ 15 Inkrafttreten

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.